



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Dienststz Berlin - 11055 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Gerd Müller**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3991

FAX +49 (0)30 18 529 - 4162

E-MAIL [321@bmelv.bund.de](mailto:321@bmelv.bund.de)

INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

AZ 321- 34301/0003

DATUM **02. Juni 2010**

### Frage für den Monat Mai 2010

**Ihre am 26.05.2010 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 5/242**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Unter welchen Voraussetzungen kann ein gehäuftes Auftreten von Krankheiten (z.B. Autoimmunkrankheiten) infolge eines hohen Inzuchtkoeffizienten bei einer Hunderasse unter das Verbot von Qualzucht nach § 11b Tierschutzgesetz fallen und unter welchen Bedingungen kann ein Zuchtversuch (Einkreuzung ausgewählter geeigneter Rassen unter wissenschaftlicher Begleitung) zwingend durchgesetzt werden?“

beantworte ich wie folgt:

Die Voraussetzungen für ein Zuchtverbot sind in § 11b Tierschutzgesetz (TierSchG) geregelt. Der Vollzug des Gesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese entscheiden im Einzelfall, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und treffen die erforderlichen Maßnahmen. Bei der Auslegung des § 11b TierSchG können sich die zuständigen Behörden auf das „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stützen.

Mit freundlichen Grüßen